

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7771 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Dezember 1993
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über nationale Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia durch das vorliegende Abkommen abgebaut werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 2. Dezember 1993. Dem Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach dem Wunsch der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7771 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Finanzausschuß

Dankward Buwitt
Stellv. Vorsitzender

Wilfried Seibel
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wilfried Seibel

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/7771 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 233. Sitzung am 16. Juni 1994 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage im Vorgriff auf die Ausschußüberweisung am 15. Juni 1994 beraten. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 15. Juni 1994 behandelt.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf die Ratifizierung des am 2. Dezember 1993 unterzeichneten deutsch-namibischen Doppelbesteuerungsabkommens. Durch dieses Abkommen, das den bislang abkommenslosen Zustand beendet, soll die Doppelbesteuerung von Einkünften oder Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten besser als durch die bisherigen einseitigen Regelungen vermieden werden. Ein zusätzlicher Investitionsanreiz ergibt sich aus den Vereinbarungen über den umfassenden Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung für Bau- und Montageleistungen. Im übrigen entspricht das Abkommen weitgehend dem OECD-Musterabkommen.

Diesem folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks und die für die Anwendung wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen im einzelnen den Vertragsstaaten Besteue-

rungsrechte für die jeweiligen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste waren bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 15. Juni 1994

Wilfried Seibel

Berichterstatler